



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Verteilung: Allgemein
6. März 2020

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs*

I. Einleitung

1. Der Ausschuss behandelte in seiner 2448. und 2449. Sitzung (siehe [CRC/C/SR.2448](#) und [2449](#)) am 30. und 31. Januar 2020 den kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs ([CRC/C/AUT/5-6](#)) und nahm in seiner 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 die folgenden abschließenden Bemerkungen an.

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des kombinierten fünften und sechsten periodischen Berichts des Vertragsstaats und die schriftlichen Antworten auf die Liste der zu behandelnden Punkte ([CRC/C/AUT/RQ/5-6](#)), die ein besseres Verständnis der Situation der Kinderrechte im Vertragsstaat ermöglichten. Der Ausschuss bedankt sich für den konstruktiven Dialog mit der ressortübergreifenden Delegation des Vertragsstaats.

II. Vom Vertragsstaat ergriffene Folgemaßnahmen und erzielte Fortschritte

3. Der Ausschuss begrüßt die Entscheidung des Vertragsstaats, seine Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 und die Erklärungen zu Artikel 38 des Übereinkommens zurückzuziehen (in Kraft getreten am 28. September 2015). Der Ausschuss begrüßt ferner die vom Vertragsstaat in verschiedenen Bereichen erzielten Erfolge, darunter die Ratifikation internationaler Übereinkünfte oder den Beitritt zu diesen, insbesondere die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahr 2012. Der Ausschuss nimmt die zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffenen gesetzgeberischen, institutionellen und politischen Maßnahmen anerkennend zur Kenntnis, insbesondere die Verabschiedung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, die Novelle des Jugendgerichtsgesetzes 2015 und die Einrichtung des Kinderrechte-Boards (das 2012 als Kinderrechte-Monitoring-Board konstituiert und 2017 umbenannt wurde). Der Ausschuss begrüßt die Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Bundesländer im Jahr 2019, die den Verkauf von alkoholischen

* Vom Ausschuss auf seiner dreiundachtzigsten Tagung (20. Januar – 7. Februar 2020) verabschiedet.



Getränken an sowie den Besitz oder den Konsum dieser Getränke durch Kinder unter 16 Jahren verbieten, sowie die Abänderung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2019, mit der eine "mobile Schutzzone" eingeführt wurde, die es Gefährderinnen und Gefährdern im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verbietet, sich der gefährdeten Person auf weniger als 100 Meter zu nähern.

III. Die wichtigsten Entwicklungsbereiche und Empfehlungen

4. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die Unteilbarkeit und enge Verknüpfung aller im Übereinkommen verankerten Rechte und betont, wie wichtig alle in diesen abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen sind. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf die Empfehlungen zu den folgenden Bereichen aufmerksam, in denen dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen: Gesetzgebung (Ziff. 7), Nichtdiskriminierung (Ziff. 17), Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Ziff. 29), Kinder mit Behinderungen (Ziff. 31), Geistige Gesundheit (Ziff. 34) und Asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder (Ziff. 40).

5. **Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge sicherstellen, dass die Kinderrechte im Einklang mit dem Übereinkommen, dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verwirklicht werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem nachdrücklich auf, eine maßgebliche Beteiligung von Kindern an der Konzeption und Umsetzung von Strategien und Programmen zur Erreichung aller 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, soweit diese Kinder betreffen.**

A. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Artikel 4, 42 und 44 Absatz 6)

Gesetzgebung

6. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Verfassungsänderung 2018, mit der die ausschließliche Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe an die Länder übertragen wurde. Der Ausschuss bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass diese Verschiebung der Zuständigkeit zu einer uneinheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften, zu einer Fragmentierung und zu Widersprüchlichkeiten bei der Verwirklichung der Kinderrechte innerhalb des Vertragsstaats führen kann. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen ändert nichts an dieser Auffassung.

7. **Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge gewährleisten, dass die im Übereinkommen festgelegten Standards im gesamten Hoheitsgebiet einheitlich und in nichtdiskriminierender Weise umgesetzt werden, unabhängig von der Entscheidung, die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe auf die Länderebene zu übertragen.**

Umfassende Politik und Strategie

8. **Wenngleich der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass verschiedene Aktionspläne und Strategien in Bezug auf Kinder bestehen, ist er dennoch besorgt darüber, dass es keine umfassende Politik und Strategie gibt. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung (CRC/C/AUT/CO/3-4, Ziff. 13) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge einen aktuellen, umfassenden, alle im Übereinkommen angesprochenen Bereiche berücksichtigenden Politikansatz für Kinder verfolgen und eine Strategie zu dessen**

Umsetzung entwickeln, die mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist.

Koordinierung

9. Ungeachtet der Kenntnisnahme der Mitteilung, dass die Koordinierung und die Einheitlichkeit von Standards durch ständige Koordinierungsgremien und durch Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz erfolgt, ist der Ausschuss gleichwohl der Ansicht, dass eine Vielzahl von Koordinierungsgremien und Vereinbarungen ein einziges ständiges Koordinierungsgremium nicht ersetzen können. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, ein geeignetes Gremium auf hoher Ebene mit einem klaren Mandat und ausreichenden Befugnissen einzurichten, um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens ressortübergreifend auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene zu koordinieren. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass das Koordinierungsgremium mit den für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist.

Zuteilung von Ressourcen

10. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 19 zur öffentlichen Haushaltswirtschaft für die Verwirklichung von Kinderrechten (2016) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge in seiner Haushaltsplanung eine Kinderrechtsperspektive verankern, mit klar erkennbaren Mittelzuweisungen für das Thema Kinder in den relevanten Ressorts und bei den zuständigen Stellen und mit präzisen Indikatoren und einem Zielverfolgungssystem zur Kontrolle und Bewertung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Verteilungsgerechtigkeit der für die Umsetzung des Übereinkommens zugewiesenen Mittel, unter anderem durch:

- a) die Festlegung von Leistungszielen, die kinderbezogene Programmziele mit Haushaltszuweisungen und Istaussgaben verknüpfen, um so die erzielten Ergebnisse sowie deren Auswirkungen auf Kinder, auch auf diejenigen in prekären Verhältnissen, beobachten zu können;
- b) die Erstellung detaillierter Haushaltslinien und -codes für alle geplanten, beschlossenen, revidierten und tatsächlichen Ausgaben, die direkte Auswirkungen auf Kinder haben;
- c) den Einsatz von Haushaltsklassifizierungssystemen, mit deren Hilfe Ausgaben im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes gemeldet, nachvollzogen und analysiert werden können;
- d) die Zusicherung, dass Schwankungen oder Kürzungen der Haushaltszuweisungen für die Leistungserbringung sich nicht negativ auf das bestehende Niveau der Verwirklichung von Kinderrechten auswirken;
- e) die Intensivierung von Prüfungen, um in Bezug auf die öffentlichen Ausgaben ressortübergreifend Transparenz und Rechenschaftslegung zu verbessern und so ein Höchstmaß an verfügbaren Mitteln für die Verwirklichung der Rechte des Kindes zu mobilisieren.

Datenerfassung

11. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (2003) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge sein Datenerfassungssystem rasch ver-

bessern. Die Daten sollten alle vom Übereinkommen erfassten Bereiche abdecken und nach Bundesland, Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischer Lage, nationaler und ethnischer Herkunft und sozioökonomischen Hintergrund aufgeschlüsselt werden, um die Analyse der Situation aller Kinder, besonders derjenigen in prekären Verhältnissen, zu erleichtern. Der Vertragsstaat sollte auch sicherstellen, dass die Daten und Indikatoren unter den betroffenen Ministerien ausgetauscht und zur Formulierung, Kontrolle und Bewertung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens verwendet werden.

Unabhängige Kontrolle

12. Der Ausschuss begrüßt die zur Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen ergriffenen Maßnahmen, stellt jedoch fest, dass die österreichische Volksanwaltschaft kein spezifisches Mandat in Bezug auf Kinderrechte hat. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge Maßnahmen ergreifen, um die volle Einhaltung der Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) sicherzustellen.

Internationale Zusammenarbeit

13. Unter Bezugnahme auf die Zielvorgabe 17.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung legt der Ausschuss dem Vertragsstaat nahe, seiner Verpflichtung nachzukommen und das international vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden, zu erfüllen. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge in Bezug auf seine Handelsabkommen sowie Maßnahmen und Programme in der Entwicklungszusammenarbeit einen auf den Kinderrechten basierenden Ansatz verfolgen und die Rechte und Beteiligung von Kindern in Programmkonzeption, -durchführung und -bewertung einbeziehen.

Kinderrechte und die Privatwirtschaft

14. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 16 zu den Verpflichtungen des Staates im Hinblick auf den Einfluss der Privatwirtschaft auf die Kinderrechte (2013) und die vom Menschenrechtsrat 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge Rechtsvorschriften erlassen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass die Privatwirtschaft die internationalen und nationalen Menschenrechts-, Arbeits-, Umwelt- und andere Normen einhält, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Kindern.

B. Definition des Kindes (Artikel 1)

15. Der Ausschuss begrüßt die Mitteilung der Delegation, dass der Vertragsstaat Gesetzesänderungen plant, mit denen alle Ausnahmen hinsichtlich des Ehemündigkeitsalters von 18 Jahren gestrichen werden sollen, und empfiehlt, der Vertragsstaat möge den Prozess beschleunigen, um sicherzustellen, dass Ehen nur zwischen Personen über 18 Jahren geschlossen werden dürfen.

C. Allgemeine Grundsätze (Artikel 2, 3, 6 und 12)

Nichtdiskriminierung

16. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden und Manifestationen von Neonazismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit

und damit zusammenhängender Intoleranz, wie beispielsweise die Einrichtung von Sonderreferaten bei den Staatsanwaltschaften für die Verfolgung von Straftaten wegen Verhetzung, und die Aufnahme von Themen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in die Lehrpläne der österreichischen Schulen. Dennoch ist der Ausschuss nach wie vor besorgt über Berichte über anhaltende direkte und indirekte Diskriminierung von Kindern aufgrund ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft, Religion, einer Behinderung oder ihres sozioökonomischen Status.

17. **Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung (CRC/C/AUT/CO/3-4, Ziff. 25) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge seine Anstrengungen fortsetzen, die Öffentlichkeit, diejenigen, die mit Kindern und für sie arbeiten sowie Bedienstete im öffentlichen Sektor und im Strafvollzug bezüglich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt und des interethnischen Verständnisses zu sensibilisieren, um Stereotypisierung, Vorurteile und Diskriminierung gegen, unter anderen, asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder rassistischer Zuschreibungen einer Minderheit angehören, einschließlich Roma-Kindern und muslimischer Kinder, sowie in Armut lebende Kinder zu bekämpfen.**

Wohl des Kindes

18. **Der Ausschuss nimmt die 2013 erfolgte Änderung des § 138 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Aufnahme einer zwölf Punkte umfassenden Checkliste zur Gewährleistung des Kindeswohls, und die Einrichtung eines Monitoring-Boards (des Kinderrechte-Boards) zur Kenntnis, fordert den Vertragsstaat jedoch nachdrücklich auf, in allen gesetzgebenden Verfahren die Gesetzesvorschläge konsequent mit Folgenabschätzungen zu flankieren und Gesetze und politische Maßnahmen, die Kinder betreffen, in verpflichtende Verfahren einzubinden, in denen die Folgen für die Verwirklichung der Rechte des Kindes sowohl ex ante als auch ex post eingeschätzt werden und das Kindeswohl vorrangig ist.**

Achtung der Meinung des Kindes

19. **Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes auf Gehör (2009) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge:**

a) **weitere Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung von Gesetzesbestimmungen zu gewährleisten, die das Recht des Kindes auf Gehör in allen einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren anerkennen;**

b) **die verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistands in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren über Streitigkeiten zwischen den Eltern erwägen, wenn die Eltern keine Einigung erzielen konnten und wenn die Kinder Gewalt gegen eine ihrer Betreuungspersonen miterlebt haben;**

c) **eine Ausweitung des Systems der „kinderanwaltlichen Vertrauensperson“ auf alle Kinder in öffentlichen Einrichtungen erwägen, darunter auch Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, Kinder in Wohnheimen oder Internaten, Kinder in psychiatrischen Einrichtungen, Kinder in Einrichtungen für Asylsuchende und Kinder, denen im Rahmen eines Strafverfahrens ihre Freiheit entzogen ist;**

d) **die konstruktive und selbstbestimmte Teilhabe aller Kinder innerhalb der Familie, der Gemeinde und der Schule fördern und Kinder in die Entscheidungen über alle sie betreffenden Angelegenheiten einbinden, insbesondere durch Stärkung der österreichischen Bundesjugendvertretung.**

D. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Artikel 7, 8 und 13–17)

Recht auf Identität

20. Obgleich der Ausschuss die Mitteilung begrüßt, dass die Möglichkeit der anonymen Geburt zu einem deutlichen Rückgang der Zahl von in Babyklappen abgegebenen Neugeborenen und zu einer Verringerung der Kindstötungen geführt hat, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Praxis der anonymen Weglegung von Neugeborenen vollständig abzuschaffen.

Staatsangehörigkeit

21. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge:

a) den Geltungsbereich des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes so erweitern, dass auf österreichischem Staatsgebiet geborene Kinder, die sonst staatenlos wären, die Staatsbürgerschaft mit der Geburt automatisch erwerben, oder zumindest §14 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes in Einklang mit dem Übereinkommen zur Verminde rung der Staatenlosigkeit von 1961 bringen und die Frist, während der staatenlose Personen die Verleihung der Staatsbürgerschaft beantragen können, von zwei auf drei Jahre verlängern;

b) angesichts der Mitteilung der Delegation über ein vereinfachtes Verfahren für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch unehelich geborene Kinder österreichischer Väter § 7 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes da hingehend abändern, dass diese Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft rückwirkend mit Feststellung der Vaterschaft erwerben.

E. Gewalt gegen Kinder (Artikel 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 Buchstabe a und 39)

Körperliche Bestrafung und psychische Gewalt

22. Während der Ausschuss anerkennend Kenntnis davon nimmt, dass das Verbot der körperlichen Züchtigung in der Gesellschaft eine Haltungsänderung zur Gewalt gegen Kinder bewirkt hat, ist er weiterhin besorgt darüber, dass das gesetzliche Verbot bestimmter Formen von Gewalt einem beträchtlichen Anteil der Bevölkerung immer noch nicht bekannt ist. Der Ausschuss ist ferner besorgt über Berichte, dass die psychische Gewalt zunimmt. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 8 zum Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Züchtigung und anderen grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung (2006) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge sich verstärkt bemühen, unter Kindern, Eltern, Betreuungs- und Lehrpersonen sowie Personal, das mit Kindern und für sie arbeitet, ein stärkeres Bewusstsein für die Existenz, Inhalte und beinhalteten Strafmaßnahmen des gesetzlichen, psychische Gewalt einschließenden, Gewaltverbots zu schaffen.

Missbrauch und Vernachlässigung

23. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 13 zum Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt (2011) und auf die Zielvorgabe 16.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge:

a) seine Datenerhebung zu Missbrauchs- und Vernachlässigungsfällen weiter konsolidieren, auch durch die Durchführung einer umfassenden Studie über das

Ausmaß und die Ursachen von Missbrauch und Vernachlässigung und die Art behördlicher Eingriffe in Fällen von Kindeswohlgefährdung;

b) **Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme, einschließlich Kampagnen, unter Einbeziehung von Kindern weiter verstärken, um eine umfassende Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern zu erarbeiten.**

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

24. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge:

a) **einen kinderfreundlichen und ressortübergreifenden Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern sicherstellen, um die erneute Traumatisierung kindlicher Gewaltopfer als Folge zahlreicher Befragungen im Zuge der Ermittlung und Strafverfolgung zu vermeiden, und eine angemessene therapeutische Begleitung zu gewährleisten;**

b) **aufgeschlüsselte Daten zu Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern einschließlich des Missbrauchs in der Familie, im kirchlichen Umfeld und in Sportvereinen erheben und im nächsten periodischen Bericht detaillierte Angaben zu Meldungen derartiger Missbrauchsfälle und der damit verbundenen Ermittlungen, strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen vorlegen.**

Cybermobbing und Grooming

25. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung (CRC/C/AUT/CO/3-4, Ziff. 32) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf:

a) **Mechanismen, Verfahren und Leitlinien zum Thema Cybermobbing und Grooming zu erstellen, um so die rasche und wirksame Untersuchung solcher Fälle und die strafrechtliche Verfolgung der Tatverantwortlichen zu gewährleisten;**

b) **systematische Schulungen für Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamte, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte dazu anzubieten, wie bei Anzeigen von Cybermobbing und Grooming kind- und geschlechtsgerechte Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen unter Achtung der Privatsphäre des Opfers durchzuführen sind;**

c) **sicherzustellen, dass das Strafgesetzbuch alle Formen von Cybermobbing gegen Kinder erfasst, darunter auch einmalige Verstöße;**

d) **die Umsetzung von Vereinbarungen mit sozialen Netzwerken wirksam zu überwachen, damit Hasskommentare rasch gelöscht werden.**

Telefonische Beratungsdienste

26. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung (CRC/C/15/Add.251, Ziff. 28) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, eine tragfähige Finanzierung für den Notruf und die Beratung „147 Rat auf Draht“ sicherzustellen.

Schädliche Praktiken

27. Unter Bezugnahme auf die gemeinsame allgemeine Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau / allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu schädlichen Praktiken (2019) und unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses gegen Folter (CAT/C/AUT/CO/6, Ziff. 45) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge:

a) die Durchführung medizinisch nicht notwendiger Behandlungen oder chirurgischer Eingriffe an Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (intergeschlechtliche Kinder) untersagen, wenn diese Behandlungen oder Eingriffe unbedenklich so lange aufgeschoben werden können, bis die Kinder in der Lage sind, ihre Einwilligung aufgrund einer informierten Entscheidung zu erteilen;

b) Daten im Hinblick auf das Ausmaß solcher schädlichen Praktiken in Form von medizinisch nicht notwendigen Behandlungen oder chirurgischen Eingriffen an Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung erheben, damit gefährdete Kinder leichter identifiziert und Missbrauch verhindert werden kann;

c) weiterhin Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien ergreifen, unter anderem soziale, psychologische, medizinische und rehabilitative Dienste, Schulungen entsprechender Fachkräfte sowie Programme zur Bewusstseinsbildung.

F. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Artikel 5, 9–11, 18 Absatz 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Absatz 4)

28. Im Hinblick auf Kinder, die nicht in einem familiären Umfeld aufwachsen können, begrüßt der Ausschuss zwar die Verbesserungen bei der Datenerhebung in Bezug auf Kinder in alternativer Betreuung sowie die zur Harmonisierung der Kinderhilfstandards zwischen den Bundesländern getroffenen Maßnahmen, ist jedoch nach wie vor ernsthaft besorgt darüber, dass

a) die Zahl der in Einrichtungen lebenden Kinder erheblich zugenommen hat und dass nach wie vor eine große Zahl von Kindern unter drei Jahren und Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen untergebracht ist;

b) zu wichtigen Bereichen im Zusammenhang mit der alternativen Betreuung von Kindern, insbesondere solchen mit Behinderungen, weiterhin Daten fehlen;

c) der Vertragsstaat keine bundesländerübergreifenden Qualitätsstandards in Bezug auf Kinder in alternativer Betreuung festgelegt hat und die Kompetenzverschiebung von der Bundes- auf die Länderebene die bereits erreichte Harmonisierung der Standards gefährden kann;

d) der Prävention nicht ausreichend Vorrang eingeräumt wird und dass Beratungsstellen, Schulsozialarbeit und Möglichkeiten zur Frühintervention nicht in allen Bundesländern vorhanden sind;

e) unbegleitete Flüchtlingskinder, die älter als 14 Jahre sind, nicht die gleiche Unterstützung erhalten wie österreichische Kinder und die Tagessätze für ihre Betreuung niedriger sind als für österreichische Kinder, was zu größeren Gruppen, schlechterer Betreuung und fehlender Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfeträger in solchen Einrichtungen führt.

29. **Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (Resolution der Generalversammlung 64/142, Anhang) aufmerksam und empfiehlt, der Vertragsstaat möge:**

a) auf Grundlage der erfassten Daten und mit dem Ziel einer schrittweisen Deinstitutionalisierung die Hauptursachen für die Unterbringung von Kindern in Einrichtungen untersuchen und zur Förderung und Unterstützung der Betreuung im familiären Umfeld Finanzmittel an Familien umschichten;

- b) **bundesweite Qualitätsstandards für alternative Betreuungsformen festlegen, auch für Kinder nichtösterreichischer Abstammung, und deren Anwendung sicherstellen;**
- c) **über die Bundesländergrenzen hinweg die Kriterien für Kindesabnahme und Unterbringung in alternativen Betreuungsformen harmonisieren, auch durch die Festlegung bundesweiter Kriterien, um so ein Höchstmaß an Schutz zu gewähren;**
- d) **entsprechende personelle, technische und finanzielle Ressourcen für Kinderschutzdienste sowie fachgerechte Schulungen für diejenigen, die mit Kindern und für diese im Bereich der alternativen Betreuung arbeiten, sicherstellen und insbesondere vermehrt Präventivmaßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass der Hintergrund des jeweiligen Kindes zu Unterschieden im Zugang zu Präventivdiensten und deren Leistungsqualität führt.**

G. Kinder mit Behinderungen (Artikel 23)

30. Während der Ausschuss die Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 zur Einrichtung inklusiver Modellregionen in allen Bundesländern bis 2020 begrüßt, ist er nach wie vor ernsthaft besorgt darüber, dass:

- a) der Vertragsstaat bezüglich der Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen nach wie vor über keinen umfassenden Plan in allen Bundesländern verfügt;
- b) die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, öffentlicher Verkehrsmittel und von Orten wie Schulen und Spielplätzen nach wie vor unzureichend ist;
- c) bei den Leistungsanbietern Uneinigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Kostenübernahme besteht, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen hat;
- d) Kinder mit Behinderungen in den Medien bisweilen als Wohltätigkeitsempfängerinnen und -empfänger und nicht als Trägerinnen und Träger von Rechten dargestellt werden.

31. **Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 9 zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen (2006) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Umsetzung des umfassenden bundesweiten Konzepts für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen auf ein menschenrechtsbasiertes Verständnis von Behinderung zu stützen und**

- a) **den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2021-2030 auf partizipative Weise zu erarbeiten und in dessen Rahmen eine kohärente Strategie für die Deinstitutionalisierung und die Vermeidung der Trennung von Kindern mit Behinderungen von ihren Familien zu formulieren und einen klaren Zeitrahmen sowie einen Mechanismus für deren effektive Umsetzung und Kontrolle festzulegen;**
- b) **sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen effektiv Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Räumen haben, und die physische Barrierefreiheit aller öffentlichen und privaten Gebäude, Räume und Verkehrsmittel in allen Bundesländern zu verbessern;**
- c) **zu erwägen, politische Konzepte und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in einem einzigen System zusammenzuführen;**

d) **Aufklärungskampagnen für die Medien, öffentlich Bedienstete, die Öffentlichkeit sowie Familien durchzuführen, um Stigmatisierung und Vorurteile gegen Kinder mit Behinderungen zu bekämpfen und ein positives Bild dieser Kinder zu fördern.**

H. Gesundheitliche und soziale Grundversorgung (Artikel 6, 18 Absatz 3, 24, 26, 27 Absatz 1–3 und 33)

Gesundheit und Gesundheitsversorgung

32. **Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (2013) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge:**

a) **Maßnahmen zur Bekämpfung von Übergewicht bei Kindern sowie Aktionen zur Förderung gesunder Lebensgewohnheiten, darunter auch körperlicher Aktivität, verstärken;**

b) **dafür sorgen, dass im Gesundheitsbereich in allen Bundesländern qualifiziertes und spezialisiertes Personal zur Verfügung steht, insbesondere Kinderärztinnen und -ärzte in ländlichen Gebieten.**

Geistige Gesundheit

33. **Der Ausschuss ist ernsthaft besorgt darüber, dass:**

a) **psychische Erkrankungen, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Angstzuständen, Depressionen, Selbstverletzungen sowie Aufmerksamkeitsdefizit- und Essstörungen, bei Kindern und Jugendlichen vermehrt auftreten;**

b) **es nicht genug stationäre Betreuungsplätze für Kinder mit psychischen Störungen gibt, was zuweilen zu einer gemeinsamen Unterbringung mit erwachsenen Patientinnen und Patienten führt;**

c) **keine geeignete ambulante Betreuung und Nachsorge für Kinder mit psychischen Störungen vorhanden ist;**

d) **Berichten zufolge die Eltern von Kindern mit Aufmerksamkeitsdefiziten und Hyperaktivitätsstörungen und anderen Verhaltensauffälligkeiten möglicherweise nicht immer ausreichend über die negativen Nebenwirkungen von Psychostimulanzien und über bestehende nichtmedizinische Behandlungsalternativen aufgeklärt werden, obwohl im Vertragsstaat seit 2019 ein E-Medikationssystem vorhanden ist, gemäß dem die Verschreibung jeglicher Medikamente elektronisch registriert werden muss.**

34. **Unter Bezugnahme auf die Zielvorgabe 3.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf:**

a) **die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Diensten und Programmen für die geistige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern;**

b) **die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen für Dienste und Programme für die geistige Gesundheit bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Zahl qualifizierter medizinischer Fachkräfte, einschließlich derer in der Kinderpsychologie und -psychiatrie, sowie verfügbarer Betten für die stationäre Versorgung in allen Bundesländern dem Bedarf entspricht;**

c) **Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten keiner Übermedikamentierung unterliegen, wozu auch gehört, im Falle**

vorhandener nichtmedizinischer Alternativen keine Psychostimulanzien zu verschreiben, und dass Eltern über die schwerwiegenden negativen Nebenwirkungen dieser Medikamente und über nichtmedizinische Alternativen aufgeklärt werden.

Auswirkungen des Klimawandels auf die Rechte des Kindes

35. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge:

a) sicherstellen, dass seine Klimaschutzpolitik, insbesondere in Bezug auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß seinen internationalen Verpflichtungen, mit den Grundsätzen des Übereinkommens vereinbar ist, wozu auch das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gehört, und dass die besondere Verwundbarkeit und die Bedürfnisse von Kindern sowie ihre Ansichten bei der Umsetzung, Kontrolle und Bewertung dieser politischen Maßnahmen systematisch berücksichtigt werden;

b) seine politischen Maßnahmen im Hinblick auf den Verkehrssektor und die Auswirkungen der mit diesem Sektor verbundenen Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen auf die Kinderrechte bewerten und darauf aufbauend eine mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Abhilfestrategie erarbeiten sowie alle Subventionen zur Förderung von Verkehrsträgern, die die Rechte von Kindern auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit untergraben, beseitigen.

Lebensstandard

36. Der Ausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis, dass die Kinderarmut im Vertragsstaat abnimmt, ist jedoch besorgt darüber, dass die Versorgungsleistungen in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind. Der Ausschuss macht auf die Zielvorgabe 1.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung aufmerksam und empfiehlt, der Vertragsstaat möge einen bundesweit einheitlichen Mindestlebensstandard festlegen, der ausnahmslos alle Kinder im Vertragsstaat umfasst.

I. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Artikel 28–31)

Bildung, einschließlich Berufsbildung und Berufsberatung

37. Unter Bezugnahme auf die Zielvorgabe 4.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf:

a) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den gleichberechtigten Zugang aller Kinder, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status, zu einer unentgeltlichen und hochwertigen Grund- und Sekundarschulbildung zu verbessern;

b) das Recht aller Kinder mit Behinderungen, auch solcher mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, auf inklusive Bildung in Regelschulen zu stärken;

c) umfassende Maßnahmen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems mit entsprechend qualifiziertem Lehrpersonal, angepassten Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien zu ergreifen;

d) in Integrationsklassen speziell ausgebildete Lehr- und Fachkräfte einzusetzen, die Kinder mit Lernschwierigkeiten individuell unterstützen und ihnen die erforderliche Aufmerksamkeit schenken können;

e) die Entscheidung über die weitere Schullaufbahn der Kinder hinauszuzögern;

f) die ganztägigen Schulformen und andere unentgeltliche Lernmöglichkeiten für Kinder zu erweitern, um der zunehmenden Verbreitung privater außerschulischer Bildungsangebote etwas entgegenzusetzen;

g) die Aufhebung des Gesetzes zu erwägen, das jungen Mädchen in Volksschulen das Tragen von als ideologischer oder religiöser Kleidung eingestuftem Kopftüchern verbietet, da dies zu ihrem Ausschluss vom Regelschulwesen führen kann.

Ruhe, Freizeit, Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten

38. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 17 zum Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (2013) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat oder gegebenenfalls die Bundesländer möge beziehungsweise mögen Kindern, einschließlich Kindern mit Behinderungen und Kindern in marginalisierten und benachteiligten Situationen wie etwa asylsuchenden, Flüchtlings- und Migrantenkinder, sichere, barrierefreie, inklusive und rauchfreie Räume zum Spielen und für den sozialen Anschluss sowie öffentliche Verkehrsmittel zwecks Erreichbarkeit solcher Räume bereitstellen.

J. Besondere Schutzmaßnahmen (Artikel 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 Buchstabe b-d und 38-40)

Asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder

39. Der Ausschuss begrüßt zwar die Maßnahmen in Form von neugeschaffenen spezialisierten Aufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung asylsuchender und unbegleiteter Kinder und die Bemühungen einiger Bundesländer, in allen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufnahmeeinrichtungen Schutzmaßnahmen für Kinder einzuführen, ist jedoch nach wie vor ernsthaft besorgt, dass

a) die Kinder- und Jugendhilfeträger nicht direkt einbezogen sind, wenn ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Kind über 14 Jahre an der Grenze oder anderswo im Vertragsstaat identifiziert wird;

b) ein gesetzlicher Vertreter erst dann bestellt wird, wenn ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Kind einer Aufnahmeeinrichtung in einem Bundesland zugewiesen wurde, wobei diese Überstellung aufgrund von Altersfeststellungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen kann;

c) das Verfahren zur Altersfeststellung nicht immer die Würde und das Wohl des Kindes achtet und das Ergebnis des Verfahrens trotz möglicher Ungenauigkeiten nicht gesondert angefochten werden kann.

40. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (2005) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, unverzüglich:

a) sicherzustellen, dass die Kinderhilfe- und Kinderschutzbehörden in allen Fällen, in denen unbegleitete Kinder betroffen sind, so bald wie möglich aktiv einbezogen werden, unter anderem durch Gesetzesänderungen;

b) sicherzustellen, dass für alle unbegleiteten oder von ihren Familien getrennten Kinder unverzüglich nach ihrer Ankunft im Vertragsstaat ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird;

c) Altersfeststellungen auf möglichst wenig invasive Weise und unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes in dubio pro reo durchzuführen, eine umfassende Bewertung der physischen und psychischen Entwicklung des Kindes durchzuführen und sicherzustellen, dass das Ergebnis solcher Feststellungen von den Betroffenen gesondert angefochten werden kann.

Verkauf von Kindern, Kinderhandel und Entführung

41. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge:

- a) im gesamten Hoheitsgebiet weitere Maßnahmen zur Harmonisierung der Schutzstandards für Opfer des Kinderhandels ergreifen;
- b) die Datenerhebung verbessern, um alle Formen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu erfassen;
- c) die Identifizierung von Kindern verbessern, die Opfer von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel sind, insbesondere von Kindern in prekären Situationen wie im Falle von unbegleiteten asylsuchenden, Flüchtlings- oder Migrantenkindern.

Jugendgerichtsbarkeit

42. Der Ausschuss begrüßt zwar die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2015, ist jedoch besorgt darüber, dass die Zahl der sich in Haft befindlichen Kinder gestiegen ist. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 24 zu den Rechten von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit (2019) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge:

- a) auf eine Befristung der Untersuchungshaft für Kinder auf maximal 30 Tage hinarbeiten und die Umstände, unter denen eine solche Befristung ausnahmsweise verlängert werden kann, gesetzlich klar festlegen;
- b) bei Kindern, denen Straftaten vorgeworfen werden, die Anwendung außergerichtlicher Maßnahmen wie Diversion, Mediation und Beratung und bei Kindern allgemein möglichst die Anwendung nicht freiheitsentziehender Strafen wie Probezeit oder gemeinnützige Leistungen weiter fördern.

K. Weiterverfolgung der früheren abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zur Umsetzung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

43. Der Ausschuss begrüßt zwar die Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei der wirksamen Bekämpfung des Verkaufs von Kindern, empfiehlt unter Bezugnahme auf die Leitlinien 2019 zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (CRC/C/156) jedoch, der Vertragsstaat möge seine Rechtsvorschriften mit den Artikeln 2 und 3 des Fakultativprotokolls in Einklang bringen.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

44. Obgleich der Ausschuss die Erläuterungen im Bericht des Vertragsstaats zu den 2005 geäußerten und 2012 wiederholten Empfehlungen des Ausschusses in Bezug auf das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ([CRC/C/AUT/CO/3-4](#), Ziff. 57) zur Kenntnis genommen hat, bedauert er, dass der Vertragsstaat keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen hat. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, seine Position zu überdenken, das Mindestalter für die freiwillige Meldung zur Stellung nicht auf 18 Jahre hinaufzusetzen.

L. Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

45. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ratifizieren, um die Verwirklichung der Kinderrechte weiter zu stärken.

M. Ratifikation internationaler Menschenrechtsinstrumente

46. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren, um die Verwirklichung der Kinderrechte weiter zu stärken.

N. Zusammenarbeit mit regionalen Gremien

47. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge mit dem Europarat zwecks Umsetzung des Übereinkommens und anderer Menschenrechtsinstrumente sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarates zusammenarbeiten.

IV. Umsetzung und Berichterstattung

A. Weiterverfolgung und Verbreitung

48. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in diesen abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen vollständig umgesetzt werden. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, den kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht, die schriftlichen Antworten auf die Liste der zu behandelnden Punkte und die vorliegenden abschließenden Bemerkungen in den Sprachen des Landes uneingeschränkt verfügbar zu machen.

B. Nächster Bericht

49. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, seinen siebten periodischen Bericht bis zum 4. September 2025 vorzulegen und darin Informationen über die Weiterverfolgung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Bericht sollte

den am 31. Januar 2014 verabschiedeten harmonisierten vertragsspezifischen Leitlinien für die Berichterstattung des Ausschusses entsprechen ([CRC/C/58/Rev.3](#)) und 21.200 Wörter nicht überschreiten (siehe [Resolution 68/268](#) der Generalversammlung, Ziff. 16). Sollte der eingereichte Bericht die vorgegebene Wortanzahl überschreiten, wird der Vertragsstaat gebeten, den Bericht in Übereinstimmung mit der genannten Resolution zu kürzen. Wenn der Vertragsstaat nicht in der Lage ist, den Bericht zu überarbeiten und erneut einzureichen, kann seine Übersetzung zum Zwecke der Prüfung durch das Vertragsorgan nicht garantiert werden.

50. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat außerdem, ein aktualisiertes Grundlagendokument mit höchstens 42.400 Wörtern gemäß den für das gemeinsame Grundlagendokument spezifizierten Anforderungen vorzulegen, die in den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen enthalten sind, darunter Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragsspezifische Dokumente (siehe [HRI/GEN/2/Rev.6](#), Kap. I) und Ziffer 16 der [Resolution 68/268](#) der Generalversammlung).
